

Art. 11 - 13 - [Abänderungsbestimmungen]

Art. 13 - Artikel 458 des Strafgesetzbuches ist anwendbar auf jedes Mitglied des besonderen Verhandlungsgremiums und des Europäischen Betriebsrats, auf die Arbeitnehmervertreter, die ihre Aufgabe im Rahmen eines Unterrichts- und Anhörungsverfahrens erfüllen, das gegebenenfalls an die Stelle des Europäischen Betriebsrats tritt, und auf die bestellten Sachverständigen, die vertrauliche Informationen verbreitet haben, die derart sind, dass sie dem Unternehmen ernsthaft schaden oder den Geschäftsbetrieb erheblich beeinträchtigen könnten.

Ab einem gemäß Art. 111 des G. vom 6. Juni 2010 (B.S. vom 1. Juli 2010) vom König festzulegenden Datum und spätestens am 1. Juli 2011 lautet Art. 13 wie folgt:

«Art. 13 - [...]»

[Art. 13 aufgehoben durch Art. 109 Nr. 45 des G. vom 6. Juni 2010 (B.S. vom 1. Juli 2010)]»

KAPITEL VII — Inkrafttreten

Art. 14 - Vorliegendes Gesetz wird wirksam mit 22. September 1996, mit Ausnahme der Artikel 11 bis 13, die am Tag der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft treten.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2011 — 815

[C - 2011/00161]

24 JANVIER 2011. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 17 mai 2007 fixant des modalités d'exécution de la loi du 15 septembre 2006 modifiant la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 24 janvier 2011 modifiant l'arrêté royal du 17 mai 2007 fixant des modalités d'exécution de la loi du 15 septembre 2006 modifiant la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (*Moniteur belge* du 28 janvier 2011).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2011 — 815

[C - 2011/00161]

24 JANUARI 2011. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 17 mei 2007 tot vaststelling van de uitvoeringsmodaliteiten van de wet van 15 september 2006 tot wijziging van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen. — Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 24 januari 2011 tot wijziging van het koninklijk besluit van 17 mei 2007 tot vaststelling van de uitvoeringsmodaliteiten van de wet van 15 september 2006 tot wijziging van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 28 januari 2011).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2011 — 815

[C - 2011/00161]

24. JANUAR 2011 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 17. Mai 2007 zur Festlegung der Ausführungsmodalitäten zum Gesetz vom 15. September 2006 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 24. Januar 2011 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 17. Mai 2007 zur Festlegung der Ausführungsmodalitäten zum Gesetz vom 15. September 2006 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

24. JANUAR 2011 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 17. Mai 2007 zur Festlegung der Ausführungsmodalitäten zum Gesetz vom 15. September 2006 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Artikels 9ter § 1 Absatz 4 und § 5 Absatz 2, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006 und ersetzt durch das Gesetz vom 29. Dezember 2010 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 17. Mai 2007 zur Festlegung der Ausführungsmodalitäten zum Gesetz vom 15. September 2006 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 7. Dezember 2010;

Aufgrund des Einverständnisses Unseres Staatssekretärs für Haushalt vom 10. Dezember 2010;

Aufgrund der Dringlichkeit, begründet durch die Tatsache, dass der Königliche Erlass das Muster des ärztlichen Standardattestes enthält, das durch den neuen Artikel 9ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch das Gesetz vom 29. Dezember 2010 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) (*Belgisches Staatsblatt* vom 31. Dezember 2010, Titel 17 Kapitel 1 Artikel 187), auferlegt wird, und dass, um jegliche Rechtsunsicherheit zu vermeiden, ein schnellstmögliches Inkrafttreten des Königlichen Erlasses notwendig ist;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 49.059/4 des Staatsrates vom 22. Dezember 2010, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat und aufgrund des Gutachtens Nr. 49.161/4 des Staatsrates vom 12. Januar 2011, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag der Ministerin der Migrations- und Asylpolitik und des Staatssekretärs für Migrations- und Asylpolitik und aufgrund der Stellungnahme Unserer Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - In Artikel 2 § 1 des Königlichen Erlasses vom 17. Mai 2007 zur Festlegung der Ausführungsmodalitäten zum Gesetz vom 15. September 2006 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern werden die Wörter "Artikel 9ter § 2 Absatz 2" durch die Wörter "Artikel 9ter § 5 Absatz 2" ersetzt.

Art. 2 - Artikel 4 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 werden die Wörter "Artikel 9ter § 1 Absatz 2" durch die Wörter "Artikel 9ter § 1 Absatz 5" ersetzt.

2. In § 2 werden die Wörter "Artikel 9ter § 2 Absatz 1" durch die Wörter "Artikel 9ter § 5 Absatz 1" ersetzt.

Art. 3 - In Artikel 6 desselben Erlasses werden die Wörter "Artikel 9ter § 1 Absatz 2" durch die Wörter "Artikel 9ter § 1 Absatz 5" ersetzt.

Art. 4 - Artikel 7 desselben Erlasses wird wie folgt ersetzt:

"Art. 7 - Das ärztliche Standardattest, das der Ausländer mit seinem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9ter § 1 Absatz 4 und § 3 Nr. 3 übermitteln muss, wird gemäß dem Muster in der Anlage zum vorliegenden Erlass erstellt.

Mit Ausnahme der in Artikel 9ter § 3 des Gesetzes erwähnten Fälle weist der Beauftragte des Ministers die Gemeinde an, den Betroffenen in das Fremdenregister einzutragen und ihm eine Registrierungsbescheinigung Muster A auszuhändigen. Diese Bescheinigung wird entzogen, wenn der Betroffene ohne triftigen Grund der Aufforderung des beamteten Arztes, des vom Minister beziehungsweise seinem Beauftragten bestimmten Arztes oder des Gutachters, die in Artikel 9ter § 1 des Gesetzes erwähnt werden, nicht Folge leistet."

Art. 5 - In denselben Erlass wird die dem vorliegenden Erlass beigefügte Anlage eingefügt.

Art. 6 - Vorliegender Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 7 - Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 24. Januar 2011

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin, beauftragt mit der Migrations- und Asylpolitik
Frau J. MILQUET

Der Staatssekretär für Migrations- und Asylpolitik
M. WATHELET

Anlage zum Königlichen Erlass vom 24. Januar 2011 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 17. Mai 2007 zur Festlegung der Ausführungsmodalitäten zum Gesetz vom 15. September 2006 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Anlage zum Königlichen Erlass vom 17. Mai 2007 zur Festlegung der Ausführungsmodalitäten zum Gesetz vom 15. September 2006 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES
Generaldirektion des Ausländeramtes

ÄRZTLICHES ATTEST
bestimmt für den Dienst humanitäre Regularisierungen
der Generaldirektion des Ausländeramtes

Zu Händen des Arztes mit der Bitte, dieses Attest dem/der Betreffenden zu übergeben. Er/Sie übermittelt es dem betreffenden Dienst.

NAME UND VORNAME des Patienten:

GEBURTSDATUM:

STAATSANGEHÖRIGKEIT:

GESCHLECHT:

A/ Krankengeschichte:

B/ DIAGNOSE: ausführliche Beschreibung der Art und des Schweregrads der Erkrankung, aufgrund derer der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9ter eingereicht wird (1)

Es ist im Interesse des Patienten, dass für jede Erkrankung Belege (z.B. Bericht eines Facharztes) vorgelegt werden.

C/ Aktuelle Behandlung und Beginn der Behandlung der in Rubrik B genannten Erkrankungen:

Arzneimittelbehandlung/medizinisches Material:

Eingriffe/Krankenhausaufenthalte (Häufigkeit/Datum der letzten Aufnahme):

Für die notwendige Behandlung vorgesehene Dauer:

D/ Mögliche Folgen und Komplikationen bei einem Abbruch der Behandlung:

E/ Entwicklung und Prognose der in Rubrik B genannten Erkrankung(en):

F/ Falls anwendbar: Gibt es spezifische Bedürfnisse in Verbindung mit der medizinischen Betreuung? Erfordert die Behandlung häusliche Versorgung?

G/ Anzahl der dem vorliegenden Attest beigefügten Anlagen:

Datum:

NAME, Unterschrift und Stempel des Arztes:

LIKIV-Nr.:

ACHTUNG - Wichtige Anmerkungen

Das Ausländeramt muss den betreffenden Arzt identifizieren können. Es ist demnach im Interesse des Patienten, dass der Name und die LIKIV-Nr. des Arztes leserlich angegeben werden.

Das Ausländeramt hat das Recht, den Gesundheitszustand des Patienten durch einen von der Verwaltung bestimmten Arzt zu überprüfen (Artikel 9ter). (2)

Mit dem Einverständnis des Patienten kann dem vorliegenden ärztlichen Attest ein ausführlicherer ärztlicher Bericht beigefügt werden (Gesetz vom 22. August 2002 über die Rechte des Patienten).

(1) Artikel 9ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

(2) Artikel 9ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Gesehen, um Unserem Erlass vom 24. Januar 2011 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 17. Mai 2007 zur Festlegung der Ausführungsmodalitäten zum Gesetz vom 15. September 2006 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern beigefügt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin, beauftragt mit der Migrations- und Asylpolitik

Frau J. MILQUET

Der Staatssekretär für Migrations- und Asylpolitik

M. WATHELET